

Heimat- und Eifelverein Rott e.V.



VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Heimat- und Eifelverein Rott e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 52159 Roetgen, Ortsteil Rott.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Im Bewusstsein der aktiven Verantwortung für unsere Heimat, die über das reine Genießen, Konsumieren und die passive Teilnahme an ihr hinausgeht, verfolgt der Heimat- und Eifelverein Rott e.V. folgende Ziele.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Heimat-, Kultur- und Landschaftspflege, insbesondere innerhalb des ehemaligen Gemeindegebiets Rott. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

2.1. Heimatkundliche und kulturelle Tätigkeit

Hierzu gehören insbesondere Wanderungen aller Art, Exkursionen, geschichtliche und kunstgeschichtliche Führungen, Busfahrten im In- und Ausland, Vorträge und Ausstellungen, Lehrgänge und Tagungen, u. a. zur Weiterbildung der in der Vereinsarbeit ehrenamtlich tätigen Mitglieder.

Der Pflege des heimischen Brauchtums, dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege fühlt sich der Heimat- und Eifelverein Rott e.V. in besonderer Weise verpflichtet.

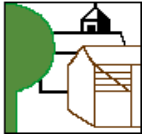
Dem gleichen Zweck dienen die Vergabe naturwissenschaftlicher und historischer Arbeiten sowie die Verfassung und Herausgabe heimatkundlicher Literatur.

2.2. Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz

Der Heimat- und Eifelverein Rott e.V. setzt sich für einen wirksamen Umweltschutz, insbesondere durch Arbeiten für die Erhaltung und den Schutz der Natur ein.

2.3. Strukturelle Förderung

Der Heimat- und Eifelverein Rott e. V. setzt sich ein für Maßnahmen, die der Verbesserung des Ortsbildes und der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse dienen. Dabei misst er sowohl der Umwelt- als auch der Sozialverträglichkeit besondere Bedeutung zu. In diesem Sinne wirkt er aktiv mit bei der Ortsgestaltung, d.h. z.B. Plätzen, Brunnen, Bildstöcken oder Wegen.



Heimat- und Eifelverein Rott e.V.



2.4. Jugendarbeit

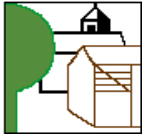
Der Heimat- und Eifelverein Rott e.V. betreibt eine zeitgemäße Jugendarbeit durch Lehrgänge, Wanderungen, Zeltlager, internationale Begegnungen u. Ä.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Mitgliedern des Vorstands kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Einzelheiten beschließt der Vorstand.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.1. Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, Familien und korporativen Mitgliedern. Einzelmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Familienmitgliedschaft umfasst die Ehepartner und deren Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Korporative Mitglieder können örtliche Vereine und Einrichtungen sein, die ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen, sowie andere Organisationen, die die Arbeit des Vereins aktiv unterstützen wollen.
- 1.2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 1.3. Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein oder seine Ziele verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2.2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens zum 1. Dezember mitzuteilen.
- 2.3. Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- 2.4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins. Beiträge, Sacheinlagen oder Spenden werden nicht erstattet.



Heimat- und Eifelverein Rott e.V.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Einzelmitglieder, Familien und korporative Mitglieder haben jeweils nur eine Stimme.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bis zum 1. April des laufenden Geschäftsjahres den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag an die Vereinskasse zu zahlen. Der Beitrag kann auf Antrag vom Vorstand ermäßigt werden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.

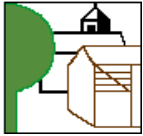
§ 6 Organe des Vereins

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Kassierer,
dem Jugendwart und
drei Beisitzern.
2. Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Vertreter bis zur nächsten Vorstandswahl zu bestellen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand tritt mindestens einmal in jedem Halbjahr zusammen oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder persönlich anwesend sind.
6. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich von je zwei



Heimat- und Eifelverein Rott e.V.



Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er kann besondere Aufgaben unter den Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
8. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers oder des Vorsitzenden.

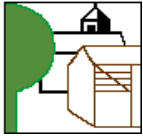
§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal in jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes oder dann statt, wenn mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beantragen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
6. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Festsetzung der Beiträge.
8. Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.



Heimat- und Eifelverein Rott e.V.



§ 10 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

1. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide abwesend, so geht die Versammlungsleitung auf das in der Reihenfolge gemäß § 7 nächstgenannte Vorstandsmitglied über.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Satzung schreibt andere Stimmenmehrheiten vor.
4. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
5. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, es sei denn, die Satzung steht dem entgegen, oder ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.

§ 11 Niederschriften

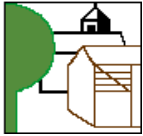
Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Haftung

1. Der Verein haftet für Schäden, die der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes, ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter oder eine Person, derer er sich bedient (Erfüllungsgehilfe), einem Dritten zufügt, soweit der Schaden bei einer Tätigkeit eingetreten ist, die sich im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinsaufgaben bewegt, im Rahmen einer bestehenden Haftpflichtversicherung. Sollte diese nicht leisten, haftet der Verein bis zur Höhe des Vereinsvermögens.
2. Die Mitglieder des Vereins haften persönlich für Schäden, die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind.

§ 13 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mit der Einladung sind die zu ändernden Textstellen der Satzung bekanntzugeben.
2. Eine Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.



Heimat- und Eifelverein Rott e.V.



§ 14 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Die durch diese ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Auslagen können erstattet werden. Den Vorstandsmitgliedern kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. (vgl. § 3 Abs. 3)

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
3. Die Versammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die kath. bzw. evangel. Pfarrgemeinde Rott. Es ist zu gemeinnützigen Zwecken im bisherigen Sinne zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist am 15. November 2009 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.
2. Mit dem Tage des Beschlusses ist die Satzung in der vorstehenden Fassung in Kraft getreten.

Rainer Hülsheger
Vorsitzender

Thomas Staerk
Kommissarischer Schriftführer